



Gemeinde Neustetten

Landkreis Tübingen

Entgeltordnung für die Benutzung der Stäblehalle (Beschluss vom 04.12.2023)

Für die Benutzung der Stäblehalle werden die folgende privatrechtliche Benutzungsentgelte festgesetzt:

1. Übungsbetrieb

Übungsbetrieb ist das regelmäßige Training der zugelassenen Benutzer nach dem Belegungsplan. Das Benutzungsentgelt für die Stäblehalle beträgt je angefangene Stunde:

	Halle		
	1/3	2/3	3/3
Örtliche Vereine	11,00 €	16,50 €	22,00 €
Sonstige Nutzer/Auswärtige	22,00 €	33,00 €	44,00 €

Die Benutzungsentgelte werden jährlich nach dem Belegungsplan abgerechnet. Belegungswechsel der Benutzer untereinander oder evtl. ausgefallene Nutzungszeiten bleiben unberücksichtigt.

In den unter 1. genannten Entgelten sind die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser, Strom) sowie z.B. die Kosten der Reinigung und Hausmeisterkosten enthalten.

2. Veranstaltungen

2.1 Nutzungspauschale der Stäblehalle

Bei Veranstaltungen in der Stäblehalle werden nachfolgende Nutzungspauschalen als Tagessätze erhoben:

	Tagessatz Halle (inkl. Foyer)	
	1/3	3/3
2.1.1. Örtliche Vereine (eigene VA)	100,00 €	250,00 €
2.1.2 Sonstige Nutzer/Auswärtige	200,00 €	500,00 €

Mit der Nutzungspauschale ist eine Nutzung der Stäblehalle am Veranstaltungstag ab 08.00 Uhr bis zum Folgetag um 11.00 Uhr abgegolten.

Die Rückgabe der Stäblehalle hat spätestens am Folgewerktag bis 11.00 Uhr in Abstimmung mit dem zuständigen Hausmeister zu erfolgen.

Entgeltordnung Stäblehalle

Wird die Stäblehalle **vor** dem Veranstaltungstag für Proben oder den Aufbau/Abbau oder Aufräumarbeiten genutzt wird, ist ein zusätzliches Benutzungsentgelt mit 50 Euro pro Tag als Pauschale zu entrichten.

Wird die Stäblehalle nach dem Veranstaltungstag nicht am nächsten Werktag um 11.00 Uhr zurückgegeben, ist ebenfalls ein zusätzliches Benutzungsentgelt mit 50 Euro pro Tag als Pauschale zu entrichten.

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen die Veranstaltung über mehrere Tage dauern, wird ein Abschlag für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag mit 50 % der unter Ziffer 2.1.1. genannten Tagessatzpauschale gewährt.

Die örtlichen Vereine erhalten bei der ersten eigenen Veranstaltung im Kalenderjahr einen Tagessatz im Sinne der Vereinsförderung erlassen.

Wird eine Veranstaltung von einem örtlichen Verein für Dritte ausgerichtet, kommen die unter Ziffer 2.1.2 genannten Entgelte zur Anwendung.

In den genannten Nutzungspauschalen sind die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser, Strom) enthalten.

2.2 Nutzungspauschale des Foyers

Bei der alleinigen Nutzung des Foyers in der Stäblehalle werden nachfolgende Nutzungspauschalen als Tagessätze erhoben:

	Foyer
2.2.1.Örtliche Vereine (eigene VA)	50,00 €
2.2.2 Sonstige Nutzer/Auswärtige	100,00 €

Mit der Nutzungspauschale ist eine Nutzung des Foyers am Veranstaltungstag ab 08.00 Uhr bis zum Folgetag um 11.00 Uhr abgegolten.

Die Rückgabe hat spätestens am Folgewerktag bis 11.00 Uhr in Abstimmung mit dem zuständigen Hausmeister zu erfolgen.

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, bei denen die Veranstaltung über mehrere Tage dauern, wird ein Abschlag für den zweiten und jeden weiteren Tag mit 50 % der unter Ziffer 2.2.1 genannten Tagessatzpauschale gewährt.

Wird das Foyer zusätzlich zum Veranstaltungstag für Proben, den Aufbau/Abbau oder Aufräumarbeiten genutzt, ist ein zusätzliches Benutzungsentgelt pro Tag mit 20 Euro zu entrichten.

Wird eine Veranstaltung von einem örtlichen Verein für Dritte ausgerichtet, kommen die unter Ziffer 2.2.2 genannten Entgelte zur Anwendung.

In der Nutzungspauschale sind die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser, Strom) enthalten.

2.3 Sonstige Pauschalen

2.3.1 Reinigungspauschale

bei Ziffer 2.1.1.	100,00 Euro (Stäblehalle, örtliche Vereine; eigene VA)
bei Ziffer 2.1.2.	200,00 Euro (Stäblehalle, sonstige Nutzer/Auswärtige)
bei Ziffer 2.2.1.	75,00 Euro (Foyer, örtliche Vereine; eigene VA)
bei Ziffer 2.2.2.	150,00 Euro (Foyer, sonstige Nutzer/Auswärtige)

2.3.2 Hausmeisterpauschale

bei Ziffer 2.1.1.	50,00 Euro (Stäblehalle, örtliche Vereine; eigene VA)
bei Ziffer 2.1.2.	100,00 Euro (Stäblehalle, sonstige Nutzer/Auswärtige)
bei Ziffer 2.2.1.	50,00 Euro (Foyer, örtliche Vereine; eigene VA)
bei Ziffer 2.2.2.	100,00 Euro (Foyer, sonstige Nutzer/Auswärtige)

3. Separate Nutzung von Räumlichkeiten

Sofern einzelne Räumlichkeiten der Stäblehalle außerhalb des Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb genutzt werden, werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Umkleiden mit Duschen	10,00 Euro pro Umkleidekabine und Tag
Küche mit Kühlraum	10,00 Euro pro Tag
Getränkeausgabe mit Kühlraum	10,00 Euro pro Tag

4. Allgemeines

Die Stäblehalle wird von der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art geführt, so dass je nach Art der Veranstaltung zusätzlich zu den o.g. Nettobeträgen u.U. die jeweils gültige Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) zu entrichten ist.

Neustetten, 04.12.2023



Gunter Schmid
Bürgermeister